

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und
Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science**

Vom 18. Juni 2015

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 129

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22.06.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 22. April 2015 und Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät 5. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 - alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 - alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Module der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die Bestandteil dieses Studiengangs sind, gilt die Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science baut auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden in den beiden Fächern des Studiengangs wie auch fächerübergreifend.
- (2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe in diesen Fächern zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden ohne weitere fachliche Voraussetzungen im Rahmen freier Plätze zum Studium zugelassen. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen werden unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung zugelassen, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantiellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorabschluss an der CAU aufweist. Ein substantieller Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn in dem Studiengang weniger als 130 Leistungspunkte in den technischen Fächern einschließlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (auch einschließlich der Abschlussarbeit) oder weniger als 40 Leistungspunkte in Modulen mit betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalten erworben worden sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs, der sich nach Umfang oder nach Inhalt substantiell von dem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterscheidet, können unter individuell festgelegten Auflagen z.B. in Form von erfolgreichen Modulprüfungen aus dem Bachelorprogramm zugelassen werden, wenn der Umfang der Auflagen 30 Leistungspunkte nicht überschreitet. Über die Zulassung und über die Auflagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

§ 4

Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt höchstens 42 Semesterwochenstunden und 61 Leistungspunkte zuzüglich 29 Leistungspunkte für die Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit.
 - a) Alle zugelassenen Mastermodule sind im Modulkatalog näher erläutert und einer der Modulgruppen laut Anlage zugeordnet. Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen bezüglich der technischen Fächer und vom Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Abstimmung mit dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik bezüglich der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer jährlich aktualisiert und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Elektrotechnik und Informationstechnik für die technischen Fächer und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer veröffentlicht.
 - b) Auf Antrag dürfen Studierende anstelle von Kernmodulen aus der Modulgruppe 500 technische Vertiefungsmodule aus dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Modulgruppen 100 und 200) belegen. Es dürfen nur Bachelormodule belegt werden, die zwingende Voraussetzung für im eigenen Studienplan enthaltene Mastermodule sind. Die entsprechenden Bachelormodule

bzw. äquivalenten Module dürfen nicht bereits zum Erlangen des Bachelorabschlusses anrechnet worden sein.

- c) Auf Antrag dürfen Studierende Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten belegen, falls dies im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtungen möglich ist und die anbietenden Einrichtungen der Belegung zustimmen. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertretern, ob die hinreichende Nähe besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.
- (4) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind in der Modulübersicht im Anhang dieser Satzung ausgewiesen.
- (5) Lehrveranstaltungen werden nach Wahl der oder des Modulverantwortlichen in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Eine Modulprüfung wird in derselben Sprache wie die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Sprache wird in dem Modulkatalog für jedes Modul verbindlich genannt.
- (6) Modulprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgelegt. Die regelmäßige Form der jeweiligen Prüfung wird im Modulkatalog angegeben; Abweichungen werden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (7) Modulprüfungen aus den Bachelormodulgruppen 100 und 200 und aus den Mastermodulgruppen 500, 600 und 900 laut Anlage sowie die Masterarbeit werden benotet, alle anderen Prüfungsleistungen werden nicht benotet.
- (8) Im Rahmen des Masterstudienplans gemäß § 5 wählen die Studierenden Module im Gesamtumfang von 61 Leistungspunkten aus den drei Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule und Vertiefungsmodule“ (Modulgruppen 500 und 600), „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Seminare“ (Modulgruppen 700 und 800) und „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ (Modulgruppe 900).
Dabei aus den Modulgruppen 500 und 600 zusammen 28 Leistungspunkte. Wurden gemäß Abs. 3 Module aus den Bachelormodulgruppen 100 und 200 belegt werden, zählen diese zur Modulgruppe 500.
- a) Für die in den einzelnen Modulgruppen zu erbringenden Leistungspunktezahlen gilt: aus der Modulgruppe 500 (Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule) laut Anlage Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten und aus der Modulgruppe 600 (Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule) laut Anlage Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten.

Des Weiteren

- b) aus der Modulgruppe 700 (Ingenieurwissenschaftliche Praktika) laut Anlage Module im Umfang von 4 Leistungspunkten,
- c) aus der Modulgruppe 800 (Ingenieurwissenschaftliche Seminare) laut Anlage Module im Umfang von 4 Leistungspunkten und
- d) aus der Modulgruppe 900 (Wirtschaftswissenschaftliche Module) laut Anlage Module im Umfang von 25 Leistungspunkten.

§ 5 Studienplan

- (1) In Absprache mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik und entsprechend der Vorgaben in § 4 Absatz 7 stellt die oder der Studierende zu Beginn des Studiums den von ihr oder ihm gewünschten Studienplan für die technischen und die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zusammen.

- (2) Zur Sicherstellung einer hinreichenden fachlichen Breite bei den technischen Fächern dürfen dabei aus einer Arbeitsgruppe des Institutes für Elektrotechnik und Informationstechnik Module im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten gewählt werden. Die Masterarbeit bleibt hierbei unberücksichtigt. Gemeinsam von mehreren Arbeitsgruppen durchgeführte Module zählen entsprechend der anteilig anrechenbaren Leistungspunkte. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jeder erstmals gewählte oder nachträglich geänderte Studienplan bezüglich der technischen Fächer bedarf hinsichtlich seiner formalen Richtigkeit der schriftlichen Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (4) Bereits genehmigte Studienpläne für die technischen Fächer können zur Information der Studierenden veröffentlicht werden.
- (5) Für den wirtschaftswissenschaftlichen Anteil des Studiums legt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät in Abstimmung mit dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik kommentierte Musterstudienpläne fest.

§ 6

Klausuren und mündliche Prüfungen

- (1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll 180 Minuten nicht überschreiten.
- (2) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Die Masterarbeit wird im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik geschrieben.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Bei einer deutschsprachigen Arbeit ist zusätzlich eine englische, bei einer englischsprachigen Arbeit zusätzlich eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.
- (3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer in dem Masterstudiengang mindestens 50 Leistungspunkte erworben und nachgewiesen hat sowie die Auflagen gemäß § 3 Absatz 3 erfüllt hat.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (6) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in

Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben und betreut.

- (7) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall um höchstens vier Wochen verlängern, wenn der Arbeit zugrunde liegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat.
- (9) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter.
- (11) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe ist schriftlich zu quittieren.

§ 8

Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote die Kern- und Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 28, der Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Module mit dem Gewicht 25 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 24.
- (2) Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, im Bereich Kern- und Vertiefungsmodule mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfung in diesem Bereich die erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Modulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.

Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche Module bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.

- (3) Die Bereichsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichteten Noten der Kern- und Vertiefungsmodule. Die Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Module errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule mit einem Gewicht von je 5 und

der Note für die gewählte Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL) mit dem Gewicht von 10. Die Note der SBWL geht ungerundet in die Bereichsnote ein.

Hat eine Studierende oder ein Studierender mehr als eine SBWL abgeschlossen, ist für die Berechnung der Bereichsnote die beste in einer SBWL erzielte Note maßgeblich.

Hat eine Studierende oder ein Studierender aus dem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen innerhalb einer SBWL mehr als die erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Bereichsnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen bzw. Module maßgeblich..

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die jeweiligen Fakultätskonvente wählen aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Prüfungsausschuss die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2015/16 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 16. Juli 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S 57), geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S.) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem

Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 10. Dezember 2017 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.

- (4) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (5) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2017/18 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Studierende, die sich im Wintersemester 2015/16 in einem höheren Fachsemester befinden und gemäß den Übergangsbestimmungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung im Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung vom 23. Juli 2010 studieren, beenden ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 10. Dezember 2016. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung vom 23. Juli 2010 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (7) Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung vom 23. Juli 2010 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2016/17 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 6 erlangt werden wird.
- (8) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (9) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (10) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Juni 2015 erteilt.

Kiel, den 18. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage
zur Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem
Abschluss Master of Science**

Modulgruppen und zugehörige Leistungspunkte

Modul- gruppe	500 Ingenieurw issenschaf tliche Kern- module	600 Ingenieurwi ssenschaftli che Vertie- fungs- module	700 Ingenieurw issenschaf tliche Praktika	800 Ingenieurwi ssenschaftli che Seminare	900 Wirtschafts- wissen- schaftliche Module	Master- arbeit
Lehrveran- staltungen	Vorle- sungen und Übungen gemäß Modul- katalog ⁽¹⁾	Vorle- sungen und Übungen gemäß Modul- katalog ⁽¹⁾	Praktika gemäß Modul- katalog ⁽¹⁾	Seminare gemäß Modul- katalog ⁽¹⁾	Vorlesungen, Übungen und Seminare gemäß Modul- katalog ⁽¹⁾	gemäß § 7
Leistungs- punkte ⁽²⁾	6	12	4	4	25	29
Mindestzahl von variablen Leistungs- punkten ⁽²⁾	10					
Summe Leistungs- punkte	90					

⁽¹⁾ Im Modulkatalog (Anhang) sind alle Module und Lehrveranstaltungen detailliert und nach Modulgruppen sortiert beschrieben. Der jährlich aktualisierte und vom Prüfungsausschuss genehmigte Modulkatalog wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes veröffentlicht.

⁽²⁾ Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Modulgruppen erfolgt entsprechend § 4 Absatz 7.